

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 28, 30, 43 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner, der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsbeiräte in der Stadt Eberswalde.

§ 2

Grundsätze

Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Mandat verbundene erhöhte Aufwand pauschal abgegolten wird. Pauschal abgegolten sind insbesondere ein angemessener zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für den angemessenen Bezug von Fachliteratur, Telefonate, Online-Recherchen etc. sowie unbeschadet des § 9 Absatz 2 Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Sitzungsgeld ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 140 Euro.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Vorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in Höhe von 560 Euro.
2. für die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 140 Euro.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, wird nur die Aufwandsentschädigung nach Nummer 1 gewährt. Dies gilt entsprechend für zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 Alternative 1 und 2.

(2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500	175 Euro
von 501 bis 750	245 Euro
von 751 bis 1.000	315 Euro
von 1.001 bis 1.500	430 Euro
von 1.501 bis 2.000	545 Euro
von 2.001 bis 2.500	585 Euro
von 2.501 bis 3.000	630 Euro
von 3.001 bis 3.500	665 Euro
von 3.501 bis 4.000	700 Euro
von 4.001 bis 5.000	750 Euro
über 5.000	780 Euro.

- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5.000	25 Euro
von 5.001 bis 10.000	30 Euro
über 10.000	40 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro. Dies gilt entsprechend für Ortsvorsteher, wenn Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (2) Einem Mitglied eines Fachausschusses wird für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, es sei denn, das Mitglied erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 i.V.m. § 5 Absatz 2.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro.
- (4) Beiratsvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse behandelt werden, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben.

§ 8

Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 Euro pro Stunde auf Antrag und gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Der Verdienstausfall wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.

(4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.
- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Grenzen des Stadtgebiets überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2001 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Gemäß der § 37 Abs. 4 und 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S 59) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten zur Abgeltung ihrer finanziellen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (2) Die Ortsbürgermeister/innen in Sommerfelde, Tornow und Spechthausen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Der/die Ortsbürgermeister/in im Brandenburgischen Viertel, in Eberswalde 1, Eberswalde 2 und in Finow erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 €. Die Entschädigung nach Absatz 1 wird neben der Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Zusätzlich zu der in Absatz (1) genannten Entschädigung werden monatlich folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	200,00 €,
2. an die Fraktionsvorsitzenden	130,00 €,
3. an den/die Vorsitzende/n des Hauptausschusses	150,00 €.
- (4) Dem/der Stellvertreter/in des im Absatz 3 Ziffer 1 und 3 genannten Empfängers/Empfängerin von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen i. S. d. Abs. 3 ist entsprechend zu kürzen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entsprechend den Absätzen 1 und 2 erhöht sich für solche Empfänger, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, selbständig den ÖPNV zu nutzen, um 40,00 € im Monat.

- (6) Die Aufwandsentschädigungen entsprechend den Absätzen 1 - 3 werden in Form der monatlichen Pauschale unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (7) Wird das Ehrenamt für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 2

Sitzungsgelder

- (1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Ausschussmitglieder oder deren Vertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Beratungen ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Vertreter/innen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 3 Ziffer 1 oder 3 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.
- (4) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (5) Den Mitgliedern von Ortsbeiräten steht ein Sitzungsgeld von 13,00 € zu.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (7) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn die Anwesenheit weniger als 50 v. H. der Sitzungsdauer beträgt.

§ 3

Auslagenersatz

Die sachkundigen Einwohner und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen, die infolge der Wahrnehmung ihres Amtes anfallen. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten zu den jeweiligen Sitzungen. Diese werden bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 4
Verdienstaufschlag

- (1) Die Stadtverordneten haben neben den Aufwandsentschädigungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages gemäß Absatz 1 ist auf 20 € je Stunde beschränkt.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 6 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (4) Der Verdienstaufschlag wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.

§ 5
Dienstreisen

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Stadtverordneten Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister der Stadt Eberswalde geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 8, Nr. 12, 03.12.2001
 - 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 13, 06.12.2004
 - 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 14, Nr. 2, 06.03.2006